

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-75/2024

Biblis den 04.06.2024

Aktenzeichen: Fia/Ri

Finanzverwaltung

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Gemeindevorstand	25.06.2024		nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss	04.07.2024		öffentlich
Gemeindevertretung	10.07.2024		öffentlich

Titel

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen

Beschlussentwurf:

Der Gemeindevorstand sowie der Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss empfiehlt; Die Gemeindevertretung beschließt:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen.

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2022 ist eine neue Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Kinderbetreuungseinrichtungen verabschiedet worden. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2022 sieht vor, dass eine Gebührenanpassung für Krippen- und Kindergartenkinder auf Grundlage der Tarifsteigerungen im Sozial- und Erziehungsdienstes alle zwei Jahre vorgenommen werden soll. Ein entsprechender Satzungsentwurf ist der Gemeindevertretung vor Beginn des neuen Kindergarten-/Schuljahres vorzulegen (siehe §2 Abs.5).

Die Tarifrunden 2022 haben für 2023/2024 eine Tariferhöhung im Sozial- und Erziehungsdienst erzielt. Zum 1. März dieses Jahres gab es zunächst eine Erhöhung von 200 Euro und anschließend von 5,5 Prozent. Insgesamt wurden alle Gehälter um mindestens 340 Euro angehoben. Hinzu kam die Auszahlung der Inflationsprämie in Höhe von 3.000 EUR.

Als Referenzbeschäftigter wurde ein Jahresbruttoentgelt EG8a TVöD SuE, Stufe 5 herangezogen. Im Vergleich zum 01.08.2022 ergibt sich hier eine reelle Gehaltsanstieg in Höhe von 11,1%.

Referenzbeschäftigte/r	01.08.2022	01.08.2024
Jahresbruttoentgelt EG 8a TVöD SuE, Stufe 5	48.395,71 EUR	53.767,79 EUR
Steigerung		11,1%

Somit ergeben sich folgende neue Gebührensätze ab 01.09.2024:

Krippenkinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr (§ 2 Abs.	<u>bisher</u>	ab 01.09.2024	
1) für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	350,00 EUR	389,00 EUR	
für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	400,00 EUR	444,00 EUR	
für die Betreuung über 40 Stunden in der Woche	500,00 EUR	556,00 EUR	
Krippenkinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (§ 2 Abs. 2)	<u>bisher</u>	ab 01.09.2024	
für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	240,00 EUR	267,00 EUR	
für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	280,00 EUR	311,00 EUR	
für die Betreuung über 40 Stunden in der Woche	350,00 EUR	389,00 EUR	
Kindergartenkinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (§ 2 Abs. 3)	<u>bisher</u>	ab 01.09.2024	nach Freistellung
für die Betreuung bis zu 30 Stunden in der Woche	240,00 EUR	267,00 EUR	0,00 EUR
für die Betreuung über 30 und bis zu 40 Stunden in der Woche	320,00 EUR	356,00 EUR	80,00 EUR(alt)
für die Betreuung über 40 Stunden in der Woche	390,00 EUR	433,00 EUR	89,00 EUR (neu) 150,00 EUR (alt) 166,00 EUR (neu)
Betreuung in den Sommerferien - Notdienst (§ 2 Abs. 5)	<u>bisher</u>	ab 01.09.2024	

Im Sinne der Gleichbehandlung sollte der §2 Abs. 5 ebenfalls um den Bereich Schulkinder ergänzt werden, so dass auch hier die Tarifsteiegrungen des TvöD SuE in die Gebühr einfließen.

Hier würden sich die Gebühren zum 01.09.2024 wie folgt entwickeln:

Schulkindbetreuung	<u>bisher</u>	<u>ab 01.09.2024</u>
Kostenbeitag	120,00 EUR	133,00 EUR

Im Zuge der Gebührenanapssung sollen auch die Beiträge für die Mittagsverpflegung geprüft werden. Die Cateringkosten sind in dem zwei Jahres Zeitraum nicht angestiegen, so dass hier keine Änderung vorgenommen werden muss.